

Rat	19.02.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	091/2014-5
Stand	31.01.2014

Betreff Wahl des Integrationsrates 2014

Beschlussentwurf

Der Rat

1. beschließt, auch weiterhin einen Integrationsrat zu bilden,
2. setzt den Wahltag für die Wahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber zu wählenden Mitglieder fest auf Sonntag, den 25.05.2014,
3. beschließt, dem Integrationsrat die Wahrnehmung der Angelegenheiten nach § 27 GO zu übertragen,
4. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates fest auf insgesamt 11, wovon 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und 6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählen sind.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 (Vorlage 450/2009-1) den Beschluss gefasst, einen Integrationsrat zu bilden.

Am 19.12.2013 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen „das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW), die Grundlage für die Wahl des Integrationsrates, geändert.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der Integrationsrat ist das einzige Organisationsmodell.
- Für die gewählten Mitglieder können auch Vertreter gewählt werden.
- Die Wahl des Integrationsrates soll am Tag der Kommunalwahl stattfinden.
- Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wird erweitert. Wahlberechtigt sind auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten oder nach § 4, Abs. 3, Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben.
- Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gelten für die Bildung eines Integrationsrates folgende Regelungen des § 27 Gemeindeordnung NRW:

- In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.
- In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.
- In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.
- Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

Der Rat der Stadt Bornheim hatte 2009 grundsätzlich entschieden, einen Integrationsrat auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung zu bilden. Der Bürgermeister empfiehlt, diese freiwillige Bildung eines Integrationsrates fortzuführen und die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl am 25.05.2014 durchzuführen. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, die Wahl des Integrationsrates auch an einem späteren Termin durchzuführen.

Der Bürgermeister empfiehlt die Größe und Zusammensetzung des Integrationsrates ebenfalls wie bisher fortzuführen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Stimmbezirke analog der Kommunalwahl einzurichten. Dadurch wird vermieden, dass Wahlberechtigte zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen. Damit das Wahlgeheimnis auch in kleineren Abstimmungsbezirken gewahrt bleibt, wird eine zentrale Stimmenauszählung durchgeführt.

Um das Wahlgeheimnis zu wahren, bestünde alternativ auch die Möglichkeit, wie bei der Wahl im Jahr 2010 drei Stimmbezirke einzurichten (in Merten, Hersel, Bornheim). Es müssten dann zusätzlich drei weitere Wahlvorstände verpflichtet werden. Wahlberechtigte, die zu allen Wahlen zugelassen sind, wären evtl. gezwungen, zur Stimmabgabe in andere Ortschaften fahren.

Erstmals besteht die Möglichkeit, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates auch Stellvertreter zu wählen. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass das direkt gewählte Mitglied bei Verhinderung vertreten wird. Im Falle eines endgültigen Ausscheidens rückt der Stellvertreter nach.

Durch die Änderungen des § 27 GO.NRW ist eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Bornheim vom 13.11.2009 notwendig.

Es ist vorgesehen, aktiv und passiv Wahlberechtigte durch Informationen auf der Internetseite der Stadt Bornheim, Pressemitteilungen und Plakate auf die Wahl des Integrationsrates aufmerksam zu machen. Bei der letzten Wahl hat sich die persönliche und schriftliche Ansprache von Kandidaten bewährt. Auch die gezielte Information von Organisationen, Vereinen, Schulen, Kindergärten usw. erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

9.000 EUR – Produktgruppe 1.02.06 -Wahlen
einschl. Kosten für die Informationen zur Wahl